

Wir gestatten uns an dieser Stelle auch den Hinweis, dass der Nationalrat bereits am 15. Juni 2005 eine entsprechende Motion von Nationalrätin Chantal Galladé angenommen hat und dass in der Folge im sich zur Zeit in Revision befindenden Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen die Lehrlingsausbildung denn auch als Vergabekriterium verankert werden soll.

Die aktuelle Tendenz der Beratungen in den eidgenössischen Räten zeigt in Richtung Anerkennung eines Positivkriteriums «Lehrlingsausbildung». Denn die qualitativ gute Lehrlingsausbildung ist für die Schweiz ein wichtiger Standortvorteil. Und ein entsprechendes Positivkriterium bei öffentlichen Ausschreibungen unterstützt und fördert diese Lehrlingsausbildung zweifellos.

Vor diesem Hintergrund soll auch die Bedeutung eines möglichen WTO-Verstosses einer solchen Regelung nicht überbewertet werden. Denn: viele und gerade grosse Staaten verstossen laufend und systematisch gegen WTO-Regeln. Die Schweiz sollte hier ihre eigenen Interessen durch eine pragmatische und nicht übergehorsame Einhaltung internationaler Verpflichtungen verteidigen.

Unsere entsprechend lautenden und begründeten Anträge zu den im Einzelnen vorgesehenen Änderungen finden Sie nachstehend.

Schliesslich halten wir im Rahmen unserer Gesamtwürdigung abschliessend fest, dass die Abstimmung und Koordination der Anpassungen und Änderungen mit dem Nachbarkanton Basel-Stadt durch eine enge Zusammenarbeit unsere Unterstützung findet, wird doch damit die bewährte Basis der gleichlautenden Regelung in diesem gesetzlichen Grundlagenbereich fortgesetzt.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Gesetz über öffentliche Beschaffungen, § 26

Wir erwarten, dass die Tatsache der Ausbildung von Lernenden zwingend (soweit gesetzlich zulässig) eine Rolle spielen muss. Eine reine «Kann-Formulierung» schafft keine Verbindlichkeiten und führt somit nicht zur Erreichung der anvisierten Zielsetzungen. Das Kriterium der Lehrlingsausbildung soll künftig *bei Auftragsvergaben* zwingend (soweit gesetzlich zulässig) eine anteilmässige Rolle spielen, und nicht nur lediglich in Situationen mit gleichwertigen Angeboten von Anbietenden.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die in der Voralge erwähnte bundesgerichtliche Praxis, welche die Berücksichtigung von Lehrverhältnissen als (vergabefremdes) Zuschlagskriterium zulässt (vgl. dazu den Entscheid 2P.242/2006 vom 17. März 2007). Es ist somit angezeigt, dass die Lehrlingsausbildung auch in unserem Kanton in künftigen Ausschreibungen *nicht nur berücksichtigt werden kann*, sondern vielmehr – soweit eben gesetzlich zulässig, das heisst, bei so genannten «nicht standardisierten Leistungen» – als Zuschlagskriterium *heranzuziehen ist* (vgl. dazu auch die Regelung im Kanton St. Gallen [Art. 34 Abs. 2 lit. I der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen]).

Ferner ist es für uns nicht nachvollziehbar, weshalb dieses Vergabekriterium nur innerhalb von Anbietenden mit Sitz in der Schweiz eine Rolle spielen soll bzw. kann. Gerade in den Hauptwettbewerbsländern unseres Wirtschaftsgebietes, vorab im deutschsprachigen Raum, spielt die berufliche Grundbildung in Lehrbetrieben ebenfalls eine wichtige Rolle. Vor diesem Hintergrund muss es aus unserer Sicht möglich sein, dieses Zuschlagskriterium in allen Fällen zur Anwendung zu bringen, auch in

Situationen mit Anbietenden aus mehreren Staaten. Für die Praxis empfiehlt sich eine einfache Richtlinie, welche die «Ausbildung» und die relative Bedeutung (bspw. Anzahl der Lernenden in Bezug auf Betriebsgrösse) definiert und regelt. Dabei sollen bei Kleinbetrieben auch Verbundlösungen angerechnet werden.

Damit die Gegebenheit der Lehrlingsausbildung als Zuschlagskriterium mit der erforderlichen Rechtssicherheit gehandhabt werden kann, muss diese auch mit einer klar begrenzten maximalen Gewichtung definiert werden. Wir sehen diese Gewichtung bei einem maximalen Anteil von 10% – instruktiv wäre dann in diesem spezifischen Zusammenhang, insbesondere in der Beschaffungsfibel des Kantons Basel-Landschaft auszuführen, wie das Zuschlagskriterium der Lehrlingsausbildung zu berücksichtigen ist (Richtlinie).

Mit der Definition eines maximalen Anteils wird auch die Türe für jene Fälle offen gelassen, in welchen die Ausschreibung zu spezifisch ist, als dass den Unternehmen aufgrund objektiv nachvollziehbarer Gründe zugemutet werden kann, Lernende auszubilden. Eine entsprechende Abschwächung der Bedeutung des Kriteriums «Lehrlingsausbildung» soll aber in solchen Fällen sorgfältig begründet werden müssen.

Antrag:

Die vorgesehenen Neu-Formulierungen im Gesetz über öffentliche Beschaffungen sind gemäss den vorstehenden Feststellungen entsprechend anzupassen.

Verordnung zum Beschaffungsgesetz, §30

Auch hier erwarten wir in der Konsequenz und analog zu den gesetzlichen Bestimmungen, dass die Tatsache der Ausbildung von Lernenden in jedem Fall zwingend eine Rolle spielen muss. Wie schon erwähnt, schafft eine reine «Kann-Formulierung» auch in der Verordnung keine Verbindlichkeiten und führt somit nicht zur Erreichung der anvisierten Zielsetzungen. Analog den gesetzlichen Grundlagen schlagen wir deshalb eine Gewichtung bei einem maximalen Anteil von 10% vor.

Antrag:

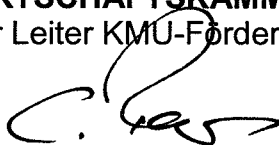
Die vorgesehenen Neu-Formulierungen in der Verordnung zum Gesetz über öffentliche Beschaffungen sind gemäss den vorstehenden Feststellungen entsprechend anzupassen.

Hiermit möchten wir uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken. Für die Beantwortung von Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

WIRTSCHAFTSKAMMER BASELLAND

Der Leiter KMU-Förderung:



lic.rer.pol. Christoph Buser
Landrat